



Hauptverband der  
österreichischen  
Sozialversicherungsträger

Amt der Kärntner Landesregierung  
Mießtaler Straße 1  
9021 Klagenfurt am Wörthersee

T + 43 (0) 1 / 71132-1211  
recht.allgemein@sozialversicherung.at  
Zl. REP-43.00/17/0257 Ht

Wien, 28. Dezember 2017

Betreff: Änderung der Kärntner Krankenanstaltenordnung 1999 u.a.

Bezug: Ihr E-Mail vom 29. November 2017,  
GZ: 01-VD-LG-1773/19-2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

#### **Zu § 3 Abs. 5 und § 3a Abs. 2 K-KAO**

Die Bestimmungen für Departements basieren auf dem Österreichischen Strukturplan Gesundheit 2012 (ÖSG 2012). Eine Anpassung an den ÖSG 2017, der nach unseren Informationen in den nächsten Wochen nach § 22 G-ZG im Internet veröffentlicht wird, wäre erforderlich.

Zudem ist das Fachgebiet „Plastische, Ästhetische und Rekonstruktive Chirurgie“ weder im ÖSG 2012 noch im ÖSG 2017 für ein Departement vorgesehen. Sollte es sich dabei um eine Spezialisierung des Fachgebietes Unfallchirurgie handeln, wäre dies entsprechend klarzustellen.

#### **Zu § 6 Abs. 4 K-KAO**

Nach „*Militärische Krankenanstalten*“ wäre der Zusatz „**deren Zahl und Standort vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport aufgrund militärischer Notwendigkeiten festgelegt wurden**“ anzufügen (vgl. § 42d Abs. 1 KAKuG).

#### **Zu § 9 Abs. 2 und § 13 Abs. 2 K-KAO**

Das Wort „Vertragsvergabeverfahren“ im Grundsatzrecht wurde absichtlich ver-



wendet, es sollte beibehalten werden (der Begriff „Vergabeverfahren“ würde den Bereich der Norm zu sehr auf das BundesvergabG einschränken, was nach den Kompetenzregeln des Gesundheitswesens zu eng wäre).

In diesem Sinn ist auch der Begriff „Sozialversicherung“ entsprechend dem Grundsatzrecht zweckentsprechend gewählt.

Hinsichtlich der normierten Frist von drei Monaten nach „Zustellung der Entscheidung (der Landesregierung) über den Bedarf“ ist auf Folgendes hinzuweisen:

In der Novelle zum KAKuG BGBl. I Nr. 131/2017 wurde in § 3a Abs. 2 letzter Satz der Ausdruck „Entscheidung über den Bedarf“ durch den Ausdruck „Entscheidung **der Landesregierung über den Bedarf**“ ersetzt. Dadurch wurde für selbständige Ambulatorien klargestellt, dass die dreimonatige Frist für die Einleitung eines Vertragsvergabeverfahrens der Sozialversicherung mit der Zustellung der Entscheidung in erster Instanz zu laufen beginnt. Die entsprechende Regelung für bettenführende Krankenanstalten blieb jedoch unverändert aufrecht. Der Fristenlauf beginnt daher unseres Erachtens erst mit rechtskräftiger Entscheidung über den Bedarf.

Demgegenüber wird im vorliegenden Entwurf für selbständige Ambulatorien die bisherige Regelung beibehalten. Der Fristenlauf würde erst mit rechtskräftiger Entscheidung über den Bedarf beginnen. Für bettenführende Krankenanstalten ist jedoch normiert, dass die Frist zur etwaigen Einleitung eines Vergabeverfahrens bereits mit Zustellung der Entscheidung der Landesregierung zu laufen beginnen.

Die Regelung im vorliegenden Entwurf widerspricht daher den Vorgaben des KAKuG. Eine Anpassung wäre erforderlich.

### **Zu § 15 Abs. 3 K-KAO**

Um den bundesgesetzlichen Vorgaben zu entsprechen (vgl. § 3 Abs. 5 KAKuG), wäre nach § 15 Abs. 3 K-KAO ein Abs. 3a mit folgendem Text einzufügen: „**Die Bewilligung zum Betriebe der bettenführenden Krankenanstalt eines Sozialversicherungsträgers ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 lit. b bis e gegeben sind.**“

### **Zu § 19 Abs. 3a K-KAO**

Abs. 3a ist unklar formuliert. Zudem sind die Gründe für eine Ausnahme von einer Errichtungsbewilligung nicht nachvollziehbar. Abs. 3a sollte daher ersatzlos gestrichen werden.



---

**Zu § 31 Abs. 2a K-KAO**

Die zusätzliche Einschränkung des ärztlichen Dienstes für Standard- und Schwerpunktanstalten für zwei „in unmittelbarer räumlicher Nähe“ gelegene Krankenanstalten ist unseres Erachtens zu unklar und durch die bundesgesetzliche Regelung nicht gedeckt. Sie sollte entfallen.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Hauptverband:

Dr. Josef Probst  
Generaldirektor

